

## Verleihbedingungen für Festbedarf, Spielgeräte und Weiteres

Die Stadt Ditzingen verleiht diverse bewegliche Sachen, um Feste, Feiern und Veranstaltungen im Gemeinwesen zu ermöglichen. Grundlage für den Verleih sind die hier aufgeführten privatrechtlichen Verleihbedingungen. Es werden Entgelte erhoben, die der „Preisliste für Festbedarf, Spielgeräte und Weiteres“ zu entnehmen sind.

### § 1 Verleiher und Entleiher

- (1) Verleiher ist die Stadt Ditzingen.
- (2) Zuständig für Verleih, Abwicklung und Rechnungsstellung sind die jeweiligen Fachabteilungen, in deren Zuständigkeitsbereich die jeweilige Leihsache fällt.
- (3) Bei den Entleihern wird unterschieden in
  - a. örtliche eingetragene Vereine, Verbände, Träger der Jugendhilfe und ihnen gleichgestellte Organisationen sowie Schulen *und*
  - b. Privatpersonen, Firmen, auswärtige Vereine, andere Kommunen und ihnen gleichgestellte Organisationen.

### § 2 Leihsache, Leihzeitraum und Buchung

- (1) Der Verleiher verleiht dem Entleiher zum sach- und fachgerechten Gebrauch Festbedarf, Spielgeräte und Weiteres gegen Entgelt. Eine Aufzählung der Leihschaften findet sich in der „Preisliste für Festbedarf, Spielgeräte und Weiteres“.
- (2) Der Verleihzeitraum beginnt mit der Abholung der Leihsache und endet mit ihrer Rückgabe. Die Leihzeiträume werden zwischen Entleiher und Verleiher vereinbart.
- (3) Der Verleih kommt aufgrund der verbindlichen Buchung durch den Entleiher und die schriftliche Zusage durch den Verleiher zustande. Die jeweiligen Leihschaften werden vorbehaltlich ihrer Verfügbarkeit und betrieblicher Erfordernisse der Stadt Ditzingen verliehen.
- (4) Dem Entleiher werden die Verleihbedingungen zugänglich gemacht. Die zuständigen Fachabteilungen können darüber hinaus weitere Bedingungen bzw. Abweichungen mit dem Entleiher schriftlich vereinbaren, sofern diese erforderlich sind oder ein öffentliches Interesse besteht.

### § 3 Entgelt für die Leihe und Kautions

- (1) Die Höhe des Entgelts für den Leihzeitraum sowie die Höhe der Kautions richtet sich nach der „Preisliste für Festbedarf, Spielgeräte und Weiteres“. Diese Preisliste ist Teil der Verleihbedingungen.
- (2) Es erfolgt eine separate Rechnungsstellung nach Rückgabe der Leihsache. Das erhobene Entgelt beinhaltet die gesetzliche Mehrwertsteuer.
- (3) Der Entleiher entrichtet spätestens bei der Abholung die in der „Preisliste für Festbedarf, Spielgeräte und Weiteres“ angegebene Kautions. Sollten Schäden an der Leihsache entstehen, für die der Entleiher haftet, werden diese zunächst aus der Kautions beglichen.
- (4) Der Verleiher erstattet dem Entleiher die Kautions nach ordnungsgemäßer Rückgabe unverzüglich zurück.

#### **§ 4 Abholung und Rückgabe, Auf- und Abbau sowie Benutzung der Leihsache**

- (1) Abholzeitraum und -ort sowie Rückgabezeitraum und -ort werden zwischen Verleiher und Entleiher vereinbart.
- (2) Der Auf- und Abbau erfolgt durch den Entleiher. Etwaige Aufbauanleitungen sind zu beachten.
- (3) Der Entleiher darf das Leihobjekt nur sach- und fachgerecht benutzen. Bedienungsanleitungen sind zu beachten.
- (4) Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten. Die Sicherheit der Leihsache ist regelmäßig durch den Entleiher zu überprüfen.

#### **§ 5 Schäden an der Leihsache, Haftung**

- (1) Der Entleiher haftet dem Verleiher für Schäden an der Leihsache.
- (2) Schäden an der Leihsache sind dem Verleiher unverzüglich anzuzeigen. Für durch verspätete Anzeige verursachte weitere Schäden haftet der Entleiher. Eine solche Anzeige hat spätestens bei Rückgabe zu erfolgen.
- (3) Der Verleiher haftet nicht für Schäden, die dem Entleiher an den ihm gehörenden Sachen und Einrichtungsgegenständen entstehen, gleichgültig welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Einwirkungen sind, es sei denn, dass der Verleiher den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

#### **§ 6 Beendigung des Leihverhältnisses, Rücktritt**

- (1) Das Leihverhältnis endet mit der Rückgabe der Leihsache zum vereinbarten Zeitraum.
- (2) Der Entleiher hat die Leihsache in sauberem Zustand zurückzugeben. Kommt der Entleiher dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann der Verleiher die Leihsache auf Kosten des Entleihers reinigen lassen.
- (3) Der Entleiher kann bis zu 14 Tage vor dem vereinbarten Leihbeginn von der Buchung zurücktreten, ohne dass ihm hierfür Kosten entstehen. Danach wird das volle Entgelt berechnet.

#### **§ 7 Änderungen und Ergänzungen zu den Verleihbedingungen**

Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Das gleiche gilt für Zusagen und Zustimmungen aller Art.

#### **§ 8 Anwendung der Verleihbedingungen**

Die Verleihbedingungen werden ab dem 01.01.2023 angewendet.

#### **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verleihbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der weiteren Bedingungen hierdurch nicht berührt. Dann richtet sich der Inhalt der Verleihbedingungen nach den gesetzlichen Vorschriften, es sei denn, dies wäre für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte. Finden sich keine gesetzlichen Regelungen, so ist die Lücke durch ergänzende Vertragsauslegung zu schließen.

#### **Anlagen:**

Preisliste für Festbedarf, Spielgeräte und Weiteres